

Haushaltssatzung der Stadt Schwarzenbek für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2013 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| – einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 21.934.700 EUR |
| – einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 24.310.900 EUR |
| – einem Jahresfehlbetrag von | 2.376.200 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| – einem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 20.804.400 EUR |
| – einem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 21.872.100 EUR |
| – einem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 809.800 EUR |
| – einem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.556.500 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 521.600 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 15.000.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 97,814 Stellen |

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d GO erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 4

Die Hebesätze der Realsteuern sind durch die Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) festgesetzt worden.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) vom 30. August 2012) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme 10.000 EUR übersteigt.

§ 6

Die Zweckbindung, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit von Erträgen und/oder Einzahlungen mit Aufwendungen und/oder Auszahlungen gemäß §§ 21 ff. GemHVO-Doppik ist im Haushaltsplan bestimmt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Schwarzenbek,

S t a d t S c h w a r z e n b e k
- Der Bürgermeister -

Frank Ruppert
Bürgermeister